

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

E-Mail:

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 13.5.2022, 09:30 Uhr

Angebotsöffnung:

Datum/Zeit: 13.5.2022, 09:30 Uhr

Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

E-ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Gemeinde Andelsbuch
Hof 351
A-6866 Andelsbuch

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Sanierung und Erweiterung Volksschule Andelsbuch

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag - Fensterbauarbeiten

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	Jänner 2023
Auskunftsperson	Mag. Claudia Estermann Vorarlberger Gemeindeverband claudia.estermann@gemeindeverband.at +43 5572 55450-126
Anfragen bis	6.5.2022, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Allfällige Erklärungen des Bieters sind im Feld „Beschreibung/Anmerkung (optional)“ in der Vergabepattform einzutragen.

Hinweis: Vorbehalte und Erklärungen des Bieters können, wenn sie den Ausschreibungsunterlagen widersprechen, zum Ausschluss des Angebots führen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):**Preis:**

Die Preisangaben sind vom Bieter in der Ankö-Vergabeplattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher
vom Bieter
angebotener
Hafrücklass in
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.6, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

Zusätzliche vom
Bieter
angebotene
Gewährleistungs-
frist in Jahren
(max. +2 Jahre)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.6, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen 51 12 01 A, 51 12 01 C, 51 12 01 D, 51 12 02, 51 12 02 A, 51 12 02 B, 51 12 02 C, 51 12 02 D, 51 12 02 E, 51 12 02 F, 51 12 02 G, 51 12 02 H, 51 12 02 I, 51 12 02 J, 51 12 03 A, 51 12 03 B, 51 12 03 C, 51 12 03 D, 51 14 01, 51 14 01 A, 51 14 01 B, 51 14 01 C, 51 14 01 D, 51 14 01 E, 51 14 01 F, angeführten Vollholzteile (v.a. Rahmen, Leibungen),

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.6. Zuschlagskriterien und Gewichtung) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Generell ausgenommen von Holz-von-Hier® sind:

- Stockverbreiterungen
- Dämmrahmen
- Dämmmaterialien

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 9 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐
☐

Ja (1)

Nein (0)

HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):

--

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten

Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VIII
A.1.	AUSSCHREIBUNGSZIEL.....	VIII
A.2.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE.....	VIII
A.3.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
A.4.	VERSCHWIEGENHEIT	VIII
A.5.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE.....	IX
A.6.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	XI
A.7.	RÜGEPPFLICHT	XII
A.8.	DATENSCHUTZ.....	XIII
A.9.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XIV
A.10.	BERICHTIGUNGEN.....	XV
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XV
A.12.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER.....	XVI
A.13.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XVI
A.14.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XVI
A.15.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XVII
A.16.	SUBUNTERNEHMER	XVII
A.17.	TEILANGEBOTE	XVIII
A.18.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE.....	XVIII
A.19.	BEMUSTERUNG.....	XVIII
A.20.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN.....	XVIII
A.21.	PREISE.....	XIX
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGESxx	
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES.....	XX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XXI
B.2.1.	DECKUNGSRÜCKLASS	XXI
B.2.2.	HAFTUNGSRÜCKLASS.....	XXI
B.2.3.	VERSICHERUNG.....	XXII
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXII
B.4.	LUFTDICHTHEIT.....	XXII
B.5.	RAUCHVERBOT	XXII
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXII
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE	XXIII
B.8.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXIII
B.9.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG.....	XXIV
B.10.	RECHNUNGSABZÜGE.....	XXIV
B.11.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE.....	XXV
B.12.	ABFALL.....	XXV
B.13.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXV
B.14.	GEWÄHRLEISTUNG	XXV
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVII
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXVIII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXIX

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

XXXI

F.1.	BEILAGE 1: EIGENERKLÄRUNG GEMÄß § 80 ABS. 2 BVERGG	XXXI
	(VERPFLICHTEND BEIZULEGEN, WENN DIE EIGNUNGSNACHWEISE NICHT DEM ANGEBOT BEIGELEGT WERDEN)	
	XXXI	
F.2.	BEILAGE 2: ZUSATZERKLÄRUNG FÜR BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	XXXII
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXII
F.3.	BEILAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG BEI SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN	XXXIII
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXIII
	BEILAGE 3A: ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS	XXXIV
F.4.	BEILAGE 4: ERKLÄRUNG DES BIETERS	XXXVI
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXVI
F.5.	BEILAGE 5: REFERENZEN.....	XXXVII
	(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XXXVII
F.6.	BEILAGE 6: SCHLÜSSELPERSONEN	XXXIX
	(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XXXIX

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Die Gemeinde Andelsbuch beabsichtigt die Sanierung bzw. Neubau des bestehenden Volksschulgebäudes am Standort Hof 334 in 6866 Andelsbuch. Das Gebäude wird auf den heutigen Schulbaustandart angepasst. Die bestehende Turnhalle wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der bestehende Schultrakt wird komplett auf Rohbau zurückgebaut, Teilbereiche abgebrochen und es werden zwei Zubauten erstellt.

Die Ausführung der Bauteile (Schule sowie Turnhalle) erfolgt in Massivbau. Die oberirdischen Bauteile des Schultraktes werden in Holzbau ausgeführt. Als Fassade kommt im Bereich der Sockelgeschosse ein Betonfertigteillfassade zur Ausführung. Die restliche Fassade wird als Holzschirmfassade ausgeführt. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt durch eine Pelletsanlage und es wird eine Lüftungsanlage eingebaut.

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstandes ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.5 geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.6 bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen. Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für die Auftraggeberin für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unten geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten

führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. **Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.** Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.5.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.5.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.5.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

A.5.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung wie folgt nachweisen:

- **Schlüsselpersonal:** Der Bieter hat mit seinem Angebot in Beilage 6 einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung/eine Schlüsselperson als Bauleiter sowie Bauleiter-Stellvertreter namhaft zu machen und die Beilage vollständig auszufüllen. Der Ansprechpartner kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.
- **Mindestreferenzen:** Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in Beilage 5 zumindest **2 Referenzaufträge** zu nennen, die jeweils über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen (kumulativ):
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht
 - ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des halben Gesamtpreises (exkl. USt.)

Referenzen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft können zum Erreichen der o.a. Merkmale zusammengezählt werden.

Die Auftraggeberin ist berechtigt den Referenzauftraggeber zu kontaktieren und eine Bestätigung des Referenzauftraggebers über die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags vom Bieter zu verlangen.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots die entsprechenden Erklärungen eingeholt zu haben.

A.6. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

- ☒ Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 94\%^1$
Angebote Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der angebotenen Gewährleistungsfrist erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte Pro angebotenem zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Hafrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Hafrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthafrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Hafrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite IV einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahl erhält den Zuschlag.

A.7. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 94 Punkte). Ein um 5% teureres Angebot erhält 95% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 89,30 Punkte gewichtet).

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen der Auftraggeberin vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Bürgermeister Bernhard Kleber, Gemeinde Andelsbuch
- Herbert Greber, Geschäftsführer, Baukultur Management GmbH
- Markus Moosbrugger, Projektleitung/Bauleitung, Baukultur Management GmbH
- Claudia Estermann, Vorarlberger Gemeindeverband

A.8. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.9. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmern zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnismöglichkeit, der Kenntnismöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des

Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.10. Berichtigungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.11. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabeplattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabeplattform ANKÖ zu signieren und abzugeben (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).**

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.12. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.13. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.14. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt

das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen und mithochzuladen.

A.15. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen. Weiters ist jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bei der Erstellung des Angebotes unter Punkt Bieterstammdaten im Ankö-Vergabeportal anzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.16. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist die Auftraggeberin – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Die Auftraggeberin kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.17. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

☐

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

☒

unzulässig

A.18. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.19. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für die Auftraggeberin kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.20. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.21. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒	Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist
☐	Veränderliche Preise

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monates ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Tischler-Gewerbe“ Mai 2022 vereinbart.

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.5
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrief einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrief hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

Im Auftragsfall gilt der auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $1,0 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): Jänner 2023
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
Weitere Details sind aus dem beiliegenden Grobterminplan ersichtlich.

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.7.2. Vertragsstrafe

Sollten der Bauzeitplan bzw. sonstige schriftliche terminliche Vereinbarungen, die im Zuge der Auftragsvergabe resp. der Bauabwicklung mit allen beteiligten Firmen abgesprochen und somit Bestandteil des Vertrages werden, durch das Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, entrichtet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,3% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Fälligkeit der Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus.

Es gilt hierbei ein Höchstwert von 10% (zehn Prozent) der Auftragssumme lt.

Schlussrechnung. Die Vertragsstrafe wird von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung in Abzug gebracht.

Die Vertragsstrafe gilt ebenso in voller Höhe für allfällig vereinbarte Zwischentermine.

Allfälligen Aufforderungen des AG zu verstärktem Personal- und/oder Geräteeinsatz ist umgehend nachzukommen. Dem AG entstehende Schadenersatzansprüche können zusätzlich zur Vertragsstrafe auch im Falle leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote.

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw. von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw. dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontifristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme Abzüge in Höhe von 1% vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung
- für Brauchwasser

- für Baustrom
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach

Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
---	--

Im Auftragsfall gilt die auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

--		Ständige Vertragsbestimmung LB			Z
		Standardisierte Leistungsbeschreibung:			

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB), Version 12, 2004-03, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, erstellt.

Vertragsbestandteile, gültige Fassung:

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten (vereinbart wurden), ist bei Richtlinien und dergleichen, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte, ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
3. Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
4. Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
5. Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung

Kennzeichnung von Ergänzungen:

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM B 2063 mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet. Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein anderes Leistungsbild ergeben, sind ebenfalls mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet.

Material/Erzeugnis/Type:

Nachstehend werden Bauprodukte, wie Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme und dergleichen mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagenteile wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

Bieterangaben:

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter - sofern vorgesehen - in den Bieterlücken angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen genannt.

Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom Auftraggeber bei der Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können - sofern vorgesehen - in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Bauprodukte angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

<i>Positionsnummer</i>	<i>ZA</i>	<i>Positionstext</i>	<i>P ZZ V w G K</i>	<i>Preisanteile</i>	<i>Positionspreis</i>
		<i>Menge EH</i>			

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Bauprodukte als angeboten.

Für die vom Auftraggeber genannten beispielhaften Bauprodukte gilt die Erfüllung der Kriterien auch ohne Nachweis als erbracht.

Zulassungen:

Es werden nur Materialien/Erzeugnisse/Typen verwendet, die alle für den projektspezifischen Standort und Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung deren Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder Auftragnehmer nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Nur Liefern:

Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, ist der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis einkalkuliert.

Nur Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren:

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert.

Ein vom Auftraggeber angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Geschoße:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge	EH							
00		Allgemeine Bestimmungen								
00 16		Besondere Bestimmungen für den Einzelfall							Z	HB 18 200911
00 16 01		Als Vertragsbestandteile gelten:								
00 16 01 A		SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung:							Z	
00 16 02		Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.								
00 16 02 A		Abfallnachweis AN Sonstige Angaben:							Z	
00 16 05		Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.								
00 16 05 A		Baustellengemeinkosten (Umlage)							Z	
00 16 15		Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:								
00 16 15 B		Bautagesberichte AN Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.							Z	
00 16 16		Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:								
00 16 16 A		Überwachung am Erfüllungsort Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.							Z	
00 16 16 B		Überprüfung im Betrieb Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.							Z	
00 16 17		Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:								
00 16 17 B		Übernahme förmlich Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110. Folgende Form wird eingehalten:							Z	
00 16 18		Schlussfeststellung nur auf Verlangen Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).							Z	
00 16 19		Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:								
00 16 19 A		EDV-Bauabrechnung zulässig EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig.							Z	
00 16 20		Ökologische Bauausführung								
00 16 20 A		Ökologische Kriterien Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt nach den Kriterien der „baubook ökologisch ausschreiben“ (www.baubook.info/oea). Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die den Kriterien auf							Z	

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

www.baubook.info/oea - Einhaltung aller Standard-Produktgruppenkriterien - entsprechen. Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Bieter einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine Produkt-Deklarationsliste inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte, oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. In der Ausschreibung angeführte "beispielhafte Produkte (Leitprodukte)" sind davon ausgenommen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Zur Materialwahl von gleichwertigen Produkten, empfehlen wir das "baubook oea (baubook ökologisch ausschreiben)", www.baubook.info/oea, zu verwenden.

Zuständig für die Produktdeklaration ist Frau Hämmerle:

SPEKTRUM - Bauphysik & Bauökologie GmbH
 element, Lustenauerstraße 64
 A-6850 Dornbirn
 Tel: +43/(0)5572/20 80 08-33
 Fax: +43/(0)5572/208008-11
martina.haemmerle@spektrum.co.at
www.spektrum.co.at

00 16 20 B

Luftdichtheit

Z

Luftdichtheit Neubau

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichtheitsprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n50 beträgt 0,6 h⁻¹.

Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

1. Mängelprotokoll
2. Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
3. neuerliche Messung der Luftwechselrate durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen des geforderten Werts – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

00 16 20 C

PU- Schäume- Montageschäume

Z

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
21		Schwarzdeckerarbeiten										Z
21 14		Dampfsperrschichten										Z
21 14 01		Dampfsperrschicht mit bituminösen Dachbahnen, vollflächig und hohlraumfrei aufgeklebt.										
21 14 01 A		Feuchtigkeitsabd. Bodenplatte										Z
		Feuchtigkeitsabdichten der Bodenplatte bituminös 5mm. angebotenes Produkt:..... In den Räumen muss umlaufend ein 10cm hoher Hochzug ausgeführt werden. Die umlaufenden Hochzüge sowie Eckausbildungen sind im EH-Preis einzurechnen. Abrechnung erfolgt per m² Grundrissfläche bzw. werden die Hochzüge ebenfalls mit dem EH-Preis der Grundfläche abgerechnet.										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		2.025,00 M2	Einheitspreis	:							EUR	
21 14 01 B		bituminöse Dampfsperrschicht Holzdecke										Z
		Selbstklebende-Elastomerbitumen-Dampfsperrbahn mit Aluminiumverbund-Einlage in einer Dicke von 2,7 mm. angebotenes Produkt:..... Im EH-Preis sind die Eckausbildungen einzurechnen. Die Abrechnung erfolgt per m² Grundrissfläche. (Notdach) Montage:Zwischentrakt Ost und West										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		1.225,00 M2	Einheitspreis	:							EUR	
21 14 01 C		Az. Verlegung Dampfsperre an Wandflächen										Z
		Az. für die Verlegung der Dampfsperre von Pos 21.14.01B an Betonwände (Bereich Liftschacht).										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		12,00 M2	Einheitspreis	:							EUR	
21 14 01 D		Voranstrich für Bitumenabdichtung										Z
		Unterkonstruktion: Beton Hochzüge, trocknen und reinigen ist in den EH- Preis einzurechnen.										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		2.650,00 M2	Einheitspreis	:							EUR	
21 14		Dampfsperrschichten										

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
21 15		Wärmedämmschichten										Z
21 15 10		Wärmedämmschicht mit Platten aus expandiertem Polystyrol-Hartschaumstoff, Rohdichte 25 kg/m3 (EPS-W25), Brandverhalten: schwer brennbar										
21 15 10 A		Gefälledämmung EPS-W25 0-10cm Stärke										Z
		hergestellt mit abgestuft verlegten EPS Platten W25.										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		45,00 M2 Einheitspreis	:								EUR	
21 15 18 A		XPS Dämmung 60mm										Z
		Liefern und verlegen von XPS Dämmung 1-lagig mit Stufenfalz ausgeführt mit einer Gesamtstärke von 6cm.										
		angebotene Dämmung:.....										
		Montage: Technikraum										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		30,00 M2 Einheitspreis	:								EUR	
21 15 18 B		XPS Dämmung 160mm										Z
		Liefern und verlegen von XPS Dämmung Druckfestigkeit: 500kPA, 1-lagig mit Stufenfalz ausgeführt mit einer Gesamtstärke von 16cm.										
		angebotene Dämmung:.....										
		Montage: Turnhallendach										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		593,00 M2 Einheitspreis	:								EUR	
21 15 18 C		EPS-W25 160mm, 2-lagig										Z
		EPS-W25 160mm, stark liefern und 2-lagig verlegen (Lamda 0,031/mK)										
		angebotenes Produkt:.....										
		Lohn	:									
		Sonstiges	:									
		517,00 M2 Einheitspreis	:								EUR	
21 15 18 D		EPS-W25 100mm vertikal mech. 1-lagig										Z
		EPS-W25 100mm stark liefern und an Wandflächen vertikal verlegen sowie mechanisch befestigen (Bereich Hochzüge).										
		in einer Lage (Lamda 0,031/mK)										
		angebotenes Produkt:.....										

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	---	----	---	---	---	---	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

55,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 15 18 E**EPS-W20 60mm Jalousiekasten****Z**

EPS-W20,60mm stark liefern und die Wärmedämmung verlegen in einer Lage (Lamda 0,031/mK)

angebotenes Produkt:.....

Die Montage erfolgt im Sturzbereich der Fenster im Bereich der Turnhalle (siehe Detail im Anhang). Die Höhe der Dämmung beträgt ca. 30cm. Auf die Dämmung ist eine 2mm Aluabdeckung zu montieren. Die Alu-Abdeckung ist im EH-Preis einzurechnen.

Farbe Blech: Standardfarbe Hersteller (Nussbraun)

Lohn : _____

Sonstiges : _____

63,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 15

Wärmedämmschichten

21 16**Dachhaut**

21 16 01

Dachhaut, eine Lage aus

Polymerbitumendachbahnen vollflächig und hohlraumfrei geklebt.

21 16 01 C**Abdichten mit Flüssigabdichtung bis 50cm****Z**

Abdichten von Montagefuge zwischen Fenstertüren und Aussenwand bzw. Baufugen Beton/thermische Trennung/Beton mit Flüssigkunststoff inkl. aller Vorarbeiten.

Breite ca. 50cm

Lohn : _____

Sonstiges : _____

19,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 16 01 D**Abdichten mit Flüssigabdichtung bis 30cm****Z**

Abdichten von Montagefuge zwischen Fenstertüren und Aussenwand bzw. Baufugen Beton/thermische Trennung/Beton mit Flüssigkunststoff inkl. aller Vorarbeiten.

Breite ca. 30cm

Lohn : _____

Sonstiges : _____

112,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 16 01 L**1 Lage Dach. Elastomer, 5mm****Z**

Aufbringen von 1 Lage Elastomer mit Einlage aus Kunststoffvlies, 5 mm dick, flämbbar, inkl. erforderlicher Vorarbeiten.

Montage:Dach Turnhalle

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	---	----	---	---	---	---	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

517,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 17 09 D**Drainmatte 11mm****Z**

Liefern und verlegen einer Drainmatte besteht aus einer Sickerschicht (wellenförmiger Drainkern) und einer einseitigen Filterschicht, welche die Sickerschicht vor Einschlammung, dem Eintrag von Feinteilen, schützt.

Alle Schichten sind schiebefest miteinander verbunden und leiten problemlos Flüssigkeiten und/oder Gase ab.

Flächengewicht: 720 g/m²

angebotenes Produkt:.....

Einbau: Dach Turnhalle

Lohn : _____

Sonstiges : _____

593,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 17 09 E**Trennlage****Z**

Liefern und verlegen einer diffusionsoffene, wasserableitende Trennlage aus einer Polyäthylen-Microfadenstruktur für die Verlegung bei Umkehrdächern.

angebotenes Produkt:.....

Einbau: Dach Turnhalle

Lohn : _____

Sonstiges : _____

593,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

21 17

Oberflächenschutz, Filterschichten

21 18**Hochzüge, Anschlüsse, Dehnfugen****Z**

21 18 03

Hochzüge, einlagig

Angebotenes Erzeugnis:.....

21 18 03 B**Hochz.1-lagig, 1,8mm Hochzüge 30 cm****Z**

Aus Folie, nicht bitumenbeständig, mit Kunststoffvlies verstärkt, lose verlegt, Stöße verschweißt, 1,8 mm dick.

Hochzughöhe bis 20cm

Die Ausführung der Innen - und Aussenecken sind im EH-Preis einzurechnen.

Weiters ist die Randbefestigung im Hochzugspreis einzurechnen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
21 20 06 D		Einfassungen DN 150mm					Z
		Liefern und montieren von Lüftungseinfassungen bis DN 150mm.					
		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		5,00 ST	Einheitspreis	:		EUR	
21 20 06 E		Einfassungen DN 300mm					Z
		Liefern und montieren von Lüftungseinfassungen bis DN 300mm.					
		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		2,00 ST	Einheitspreis	:		EUR	
21 20		Einbauten, Zubehör					
21		Schwarzdeckerarbeiten					

23

Bauspenglerarbeiten

HB 11 200209

Version 11, 2002-09

Ständige Vertragsbestimmungen:

Dachneigung:

Sämtliche Positionen gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied der Dachneigung bis 40 Grad.

Gerüstungen:

Schutzgerüste und Fassadengerüste werden gesondert verrechnet.

Zusammenwirken auf der Baustelle:

Der Auftragnehmer wird das Einvernehmen mit anderen Professionisten, die vom Auftraggeber bekanntgegeben werden, rechtzeitig herstellen und mit dem Auftraggeber abstimmen.

Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW für Nennweite wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN verwendet.

Blechdicken:

Wenn nicht anders angegeben, gelten Mindestblechdicken gemäß ÖNORM.

Zuschnittsbreiten:

2/3-Zuschnittsbreiten werden bei verzinktem Stahlblech mit 65 cm, bei allen anderen Blecharten mit 67 cm verrechnet.

Feste Verbindungen:

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	---	----	---	---	---	---	--------------	----------------

Feste Verbindungen werden bei verzinktem Stahlblech, verzinnem Edelstahl und Kupferblech genietet und gelötet, bei Zinkblech nur gelötet, bei Aluminium und beschichtetem Blech genietet und gedichtet.

Saumbleche - Winkelsäume:

Die Traufenkante wird entweder in einem Saumstreifen, Einhängestreifen und/oder Haftstreifen (eigene Position) oder in einer im Gefälle geschnittenen Rinne eingehängt, der hintere Teil wird durch Nagelung befestigt.

Saum-, Einhänge- und Haftstreifen:

Diese werden im Abstand von 10 cm mit Nägeln auf der Unterlage versetzt befestigt. Bei Wandabdeckungen mit zwei Tropfkanten wird der Saumstreifen beidseitig montiert, wobei die innere und äußere Saumstreifenlänge addiert verrechnet wird.

Dachichsen:

Die Befestigung erfolgt durch Hafter.

Einfassungen:

Giebel-, First- und Feuermauereinfassungen (Ortgangbleche) werden an einer Seite mit einer Tropfkante ausgebildet, mit verzinkten Drahtsplinten in einem Abstand von höchstens 33 cm befestigt (Einschnitte werden gesondert verrechnet), soweit nicht ein durchgehender Einhängestreifen (Saumstreifen) ausgeschrieben ist. Die obere Kante der Einfassungen überragt die Dachdeckung. Auf der Dachseite wird ein der Dachdeckung entsprechender Wasserfalz hergestellt. Ein zusätzlich angebogener Stehfalz wird mit einer Aufzählung verrechnet. Die Befestigung erfolgt mit Blechhaftern. Bei Schwarzdächern (Klebedächern) wird auf der Dachseite für das Ankleben der Dachabdichtung ein mindestens 15 cm breiter Streifen angebogen.

Die Befestigung der Bleche auf der Dachfläche erfolgt durch Nagelung, Hafter oder Nagelung in Schlitzlöchern. Die Traufkanten von Einfassungen, Abdeckungen oder Saumblechen werden in durchgehenden Saumstreifen (eigene Position) eingehängt.

Brustbleche:

Brustbleche (Anschluss oder Abschlussbleche bei aufgehenden Bauteilen) werden durch Falzen oder mit einer festen Verbindung, nach Wahl des Auftragnehmers, verbunden.

Die Befestigung erfolgt mit Blechhaftern oder dachseitig in durchgehenden Saumstreifen (eigene Position).

Rauchfangeinfassungen:

Bei Einfassungen von Rauch- oder Lüftungsfängen, Lichtkuppelkränzen, Dachfenstern und dergleichen werden die Seitenteile mit einem der Dacheindeckung entsprechenden Wasserfalz, einem die Dachdeckung überragenden Stehfalz, einem Wasserlauf und einem Wandhochzug hergestellt. Die Seitenteile werden mit dem oberen Teil durch einfache Fälze und mit dem unteren Teil durch Doppelfälze verbunden. Anstelle der Fälze darf auch eine feste Verbindung hergestellt werden.

Bei Schwarzdächern (Klebedächern) werden nur feste Verbindungen ausgeführt. Auf der Dachseite wird für das Ankleben ein mindestens 15 cm breiter Streifen angebogen. Einfassungen von am First stehenden Fängen müssen nicht mit einem Stehfalz

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

hergestellt werden.

First- oder Gratbleche:

Auf beiden Seiten wird ein angereifter Umschlag angebogen. Die Nähte werden dem Gefälle entsprechend überdeckt. Die Befestigung erfolgt mit Firstklammern aus verzinktem Bandeisen, mindestens 25/3 mm, mit einem der Unterkonstruktion entsprechenden Befestigungsmittel im Abstand von höchstens 1,0 m.

Putzleiste:

Die obere Kante wird aufgebogen, der gebogene Teil, auf welchem der Putz aufliegt, weist ein Gefälle nach außen auf, an die untere Kante wird ein angereifter Umschlag angebogen. Die Befestigung erfolgt mit Mauerhaken oder Nägeln, nach Wahl des Auftragnehmers.

Steckputzleiste (Patentputzleiste):

Die obere Kante wird aufgebogen, der gebogene Teil, auf welchem der Putz aufliegt, weist ein Gefälle nach außen auf, der untere Teil wird taschenförmig ausgebildet, damit die Putzleiste auf die Einfassung aufgesteckt werden kann. Die Befestigung erfolgt mit Mauerhaken oder Nägeln, nach Wahl des Auftragnehmers.

Kittleiste:

Die obere Kante wird in 45 Grad und 1 cm breit nach außen gebogen, an die untere Kante wird ein angereifter Umschlag angebogen, die Befestigung wird unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungsdetails hergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Mauerhaken oder Nägeln, nach Wahl des Auftragnehmers.

23 40

Saum-, Ichsen- u. Anschlussbleche, Aluminium

Aluminiumblech:

Alle Aluminiumverblechungen (Al.) sind unbeschichtet angeboten.

Runde oder gekrümmte Ausführung:

Runde Zuschnitte oder gekrümmte Ausführungen werden mit den entsprechenden Positionen in ihrer größten Länge oder Fläche ohne Zuschläge mitverrechnet.

Zusätzlich werden die Erschwernisse für runde Zuschnitte oder gekrümmte Ausführungen mit Aufzählungspositionen verrechnet, in die Zuschnitte, Nietverbindungen mit Abdichtungen und dergleichen einkalkuliert sind, und zwar gemessen in ihrer größten Länge, abgerechnet ohne Zuschläge.

23 40 07

Einlaufblech oder Traufenstreifen aus Aluminiumblech.

23 40 07 A

Saumstreifen Traufe bis 25cm
Zuschnittsbreite bis 25 cm.

Z

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			71,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 29		First- oder Gratblech aus Aluminiumblech.					
23 40 29 A		Firstabschluss Al.b.25cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 25cm.					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			71,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 29 B		Giebeleinfassung Al.b.33cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 33 cm.					
		3x gekantet.					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			31,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 33		Mauer- oder Brüstungsabdeckung					
		(Attikaabdeckung), einteilig, aus Aluminiumblech.					
23 40 33 C		Mauerabdeckung Al.b.33cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 33 cm.					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			20,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 33 D		Mauerabdeckung Al.b.50cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 50cm.					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			71,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 33 E		Mauerabdeckung Al.b.25cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 25cm.					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			145,00	M1	Einheitspreis	:	EUR
23 40 33 F		Hochzugschutzbleche Al.b.25cm					Z
		Zuschnittsbreite bis 25cm.					

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	---	----	---	---	---	---	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

140,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

23 40		Saum-, lchsen- u. Anschlussbleche, Aluminium										
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

23 41 Dach- und Wanddeckungen, Aluminium (Al.)

Dachflächen:

Dachflächen sind begrenzt durch Traufen, Grat- oder Firstfalze, Übergriffe und Untergriffe.

Kleinflächen:

Die Ausmaßfeststellung von Kleinflächen für die entsprechenden Aufzahlungspositionen (bis 5 m2 oder über 5 bis 10 m2) erfolgt ohne Zuschläge, das heißt als Nettoeinzelfläche.

23 41 01		Dachdeckung aus Aluminiumblech, doppelt gefalzt, Dachneigung bis 20 Grad.										
----------	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

23 41 01 A		Dachdeckung Al.b.20Gr.50cm Bandbreite 50 cm.										
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lohn : _____

Sonstiges : _____

671,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

23 41 01 B		Dachdeckung Al.b.20Gr.67cm Bandbreite 67 cm.										
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lohn : _____

Sonstiges : _____

671,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

23 41 03		Wanddeckungen aus Aluminiumblech, doppelt gefalzt.										
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

23 41 03 A		Wanddeckung Aluminium 50cm Bandbreite 50 cm.										
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lohn : _____

Sonstiges : _____

12,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
23 41 03 B		Wanddeckung Aluminium 67cm Bandbreite 67 cm.								E		
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		12,00 m2	Einheitspreis	:							EUR	*****
23 41 04		Aufzahlung (Az) auf die Positionen Deckungen ohne Unterschied der Art aus Aluminiumblech.										
23 41 06 A		Az Al.Falzverbindung Für die Falzverbindungen bei Firsten, Graten, Ichen und Traufen. Abrechnung erfolgt per m ² verlegter Dachbahn								Z		
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		671,00 m2	Einheitspreis	:							EUR	
23 41 06 E		Az Al.Dichtbandeinlage Für eine Dichtbandeinlage. Abrechnung erfolgt per m ² verlegter Dachbahn								Z		
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		671,00 m2	Einheitspreis	:							EUR	
23 41		Dach- und Wanddeckungen, Aluminium (Al.)										
23 43		Ablauf- und Dunstrohre, Aluminium (Al.)										
23 43 01		Rundes Ablaufrohr aus Aluminiumblech, einschließlich der Rohrschellen.										
23 43 01 B		Ablaufrohr Al.DN80								Z		
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		12,00 M1	Einheitspreis	:							EUR	
23 43 01 C		Bögen Al. DN 80								Z		
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		12,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
23 43 05		Einfassung für Dachdurchdringung aus Aluminiumblech, ohne Unterschied der Deckungsart, einschließlich etwaiger Aufstandsplatte.										

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

33 Vorgehängte Fassaden

HB 18 200911

Vertragsgrundlagen:

Die Werkvertragsnormen für Dachdecker und Spengler gelten mit Ausnahme der zutreffenden Regelungen über Nebenleistungen nicht, stattdessen gelten die Vorschriften der Hersteller für ihre Systeme.

Verordnungen und Zulassungen, die das System betreffen und für den angegebenen Standort, den Gebäudezweck und die angegebene Gebäudehöhe zutreffen, gelten als Vertragsbestandteil.

Brandverhalten:

Das Brandverhalten des Gesamtsystems entspricht den Bestimmungen der ÖNORM über das Brandverhalten von Fassaden oder von Außenwandverkleidungen einschließlich vorgehängter hinterlüfteter Fassaden. Das Brandverhalten wird durch einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen.

Feuerschutz:

Eine etwaige Ausführung von Fassadenteilen mit Feuerschutz (z.B. zur Verhinderung des Brandüberschlages in die oberen Geschoße) ist durch Aufzählungspositionen geregelt.

Abgerechnet der Fassadenteil mit Feuerschutz.

Systemprüfungen:

Alle Systeme sind hinsichtlich der geforderten Eigenschaften oder der in Normen vorgesehenen Eignungsprüfungen von einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle geprüft. Der Systemhalter legt dem Auftraggeber auf Anforderung die entsprechenden Prüfberichte ohne gesonderte Vergütung vor.

Fensterbänke aus Alu:

Etwaige Außenfensterbänke werden aus stranggepressten Aluminiumprofilen ausgeführt. Sie sind der Farbe und Oberfläche der Fassade angepasst. Die Außenfensterbänke sind am Basisprofil des Fensters mit durchgehender thermischer Trennung verschraubt. Sie werden unter Verwendung von nicht rostenden Endhaltern, bei einer Länge über 80 cm mit mindestens einem nicht rostenden Mittelhalter befestigt. Die seitlichen Abschlüsse sind mindestens 20 mm hoch und werden so ausgeführt, dass sie die Längenänderung des Aluminiums aufnehmen können. Endstücke und Dehnstöße bilden mit der jeweiligen Außenfensterbank ein System und sind dicht. Die Abdichtung zur Leibungsverkleidung wird mit dauerelastischen Dichtstoffen unter Berücksichtigung der Längenänderung, Fugenbreite mindestens 5 mm, oder durch Einschübe in seitliche, mit den Leibungen fest verbundenen U-förmigen Nuten hergestellt. Der Abstand der Außenfensterbankvorderkanten zur fertigen Fassade beträgt mindestens 3 cm, höchstens 5 cm.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

<i>Positionsnummer</i>	<i>ZA</i>	<i>Positionstext</i>	<i>P ZZ V w G K</i>	<i>Preisanteile</i>	<i>Positionspreis</i>
		<i>Menge EH</i>			

33 12 Alu-Fassade auf Alu-Unterkonstruktion

Begriffsbestimmung:

Vorgehängte, hinterlüftete Fassaden:

Gesamtsystem aus Unterkonstruktion, Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Hinterlüftungsspalt und Außenschicht.

Wärmegeämmte, hinterlüftete Fassaden:

Vorgehängte, hinterlüftete Fassaden mit zusätzlicher Wärmedämmung durch nicht brennbare Wärmedämmstoffe, die systemkonform an der Außenwand verankert werden.

Werkstoff-Kurzbezeichnung:

In der Folge wird für Werkstoffe aus Aluminium und für Aluminium-Legierungen der Begriff Aluminium (Alu) verwendet.

Systemanforderungen:

Ausgeführt wird ein Fassadensystem, bestehend aus einer Unterkonstruktion aus Aluminium, einer Wärmedämmschicht aus gebundener Mineralwolle MW-WF und einer Außenschicht aus 2 mm dicken stranggepressten Aluminium-Profilen, oder aus profilierten oder abkanteten Aluminiumblechen.

Die Elemente der Außenschicht werden mittels angeformten Einhängeprofilen zu einer durchgehenden strukturierten Außenschicht verbunden werden. Die Baulängen werden entsprechend den Ausführungsangaben (Plänen) des Auftraggebers bis zur technisch möglichen Gesamtlänge (mindestens 6 m) industriell vorgefertigt geliefert.

Das Gesamtsystem ist durch den Auftragnehmer entsprechend den bekannt gegebenen örtlichen und baulichen Gegebenheiten statisch und bauphysikalisch bemessen.

Brandverhalten der Gesamtkonstruktion:

Das Brandverhalten der Gesamtkonstruktion entspricht mindestens der Klasse B-d1 (für Gebäude mit mehr als drei Geschoßen geeignet).

Außenschicht:

Die Außenschicht wird entweder beidseitig natureloxiert (A6 CO), oder außenseitig einbrennlackiert (PVDF) oder pulverbeschichtet, die Rückseite mindestens schutzlackiert.

Ausführung in Standardfarben:

Die Ausführung von farbigen Fassaden erfolgt nach Wahl des Auftraggebers in einer Standardfarbe oder einem etwaigen Dekor des Herstellers, für die kein Aufpreis vorgesehen ist.

Unterkonstruktion:

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

Ausgeführt wird eine Systemkonstruktion eines Herstellers, die auf das Material der Außenschicht und die Dämmstoffdicke abgestimmt ist und den statischen und bauphysikalischen Erfordernissen gemäß der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Allgemeinen Beschreibung des Gebäudes entspricht. Es werden Distanzhalter (Wandstützen) verwendet, die einen Ausgleich von Wandtoleranzen bis zu 40 mm ohne zusätzliche Kosten ermöglichen und mit einer Kunststoffunterlage zur thermischen Trennung vom Baukörper montiert werden. Der statische Nachweis der Tragkraft der Distanzhalter und deren Verankerung am Bauwerk wird vom Auftragnehmer vorgelegt.

Befestigungssystem:

Die Befestigung der Außenschicht erfolgt bei waagrechter Profilstruktur der Außenschicht auf lotrechten Profilen, die geschoßweise zum Ausgleich thermischer Längenänderungen unterteilt sind.

Bei einer lotrechten Fassadenstruktur werden die durch die waagrecchten Tragprofile begrenzten Abschnitte jeweils getrennt hinterlüftet.

Wärmedämmung:

Wärmedämmung aus MW-WF mit Dämmstoffhaltern aus Metall, mindestens 5 Stück pro Quadratmeter, am Baukörper mechanisch befestigt, einschließlich der Dämmung etwaiger Fensterleibungen.

Hinterlüftung:

Für eine wirksame Hinterlüftung wird die Außenschicht mit einem lichten Abstand von mindestens 20 mm und höchstens 50 mm vor der Wärmedämmung montiert. Die ungehinderte Hinterlüftung der gesamten Außenschicht oder aller abgeschlossenen Teilbereiche von unten nach oben ist durch die Art der Unterkonstruktion und Befestigung der Bekleidung sichergestellt. Die untere Lufteintrittsöffnung und der obere Luftaustritt sind durch Lüftungsgitter aus nicht rostendem Metall verschlossen. Diese müssen einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 150 cm²/m ermöglichen.

Lüftungsgitter im sichtbaren Bereich der Fassade werden aus dem selben Material und/oder mit optisch gleichartiger Oberfläche wie die Außenschicht ausgeführt.

Befestigung der Profile:

Die Befestigung der Profile an der Tragkonstruktion erfolgt verdeckt mit Gleithaltern aus Aluminium, die eine Bewegung infolge thermischer Einflüsse erlauben.

Profile:

Trennprofile, Stoßbleche, Leibungs- und Sturzprofile werden aus dem Material der Außenschicht hergestellt oder deren Oberfläche angepasst.

Abrechnung:

Abgerechnet wird die Ansichtsfläche des Bauwerkes mit der vorgehängten Fassadenkonstruktion, gemessen im fertigen Zustand. Seitliche Ansichtsflächen von freibleibenden Fassaden-Randabschlüssen werden dem Ausmaß hinzugerechnet. Fensteröffnungen bis 1 m² Architekturlichte und mit einer Leibungstiefe bis 20 cm werden nicht abgezogen, dafür wird die Leibungsfläche nicht berücksichtigt.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

Die Flächen von Fenstern über 1 m² Architekturlichte und jene mit einer Leibungstiefe über 20 cm werden abgezogen, dafür werden die seitlichen Ansichtsflächen der Fensterleibung dem Ausmaß hinzugerechnet.

Obere und untere Fassaden-Abschlüsse einschließlich Lüftungsöffnungen, Gebäudekanten, seitliche Abschlüsse, Fensteranschlüsse, die Ausbildung von Dehnungsfugen und dergleichen sind durch Aufzahlungen geregelt.

33 12 23 Fassadenverkleidung mit Alu Verbundplatten
inkl. erforderlicher Alu UK.
Befestigung: genietet in der Farbe der Fassade
Farbe: Standardfarbe Hersteller (Nussbraun)
Materialstärke: 4mm
Vorderseite: Einbrennlackierung
Rückseite: Schutzlack
Oberflächenstruktur: glatt mit Schutzfolie

Stoßfugen sind möglichst zu vermeiden. Leibungsausführung erfolgt durch Kantung der Fassadentafel.

Die Verarbeitung erfolgt lt. Herstellerrichtlinien.

33 12 23 A **Fassade West_Bauteil West** Z
Liefern und montieren einer Alu-Verbundplattenfassade mit folgenden Bauteilen:
12m² Fassaden Sichtfläche
20 lfm Leibungsverkleidungen / Tiefe 20cm
5,8 lfm Jalousiekastenausbildung
6,2lfm Attikabdeckung, Abwicklung bis 33cm, 4x gekantet

Für die Montage der Fassade ist eine thermisch getrennte Alu UK vorzusehen mit einer Ausladung von (Fenster - fertig Fassade aussen) 20cm. In den Hinterlüftungsbereichen sind bei Ein- und Austritt der Luftführung dementsprechende Insektengitter zu montieren. Übergang Leibung zu Fassade wird gekantet ausgeführt.

Detailausführung siehe Angebotsplan Architekt Stöckler (Plan Ausf 146)

Die Abrechnung erfolgt pauschal fertig montierter Fassade.

Lohn	:	_____
Sonstiges	:	_____
1,00 PA Einheitspreis	:	_____ EUR _____

33 12 23 B **Fassade Ost_Bauteil West** Z
Liefern und montieren einer Alu-Verbundplattenfassade mit folgenden Bauteilen:
9m² Fassaden Sichtfläche
1,6 lfm Leibungsverkleidungen / Tiefe 20cm
5,8 lfm Jalousiekastenausbildung
6,2lfm Attikabdeckung, Abwicklung bis 33cm, 4x gekantet

Für die Montage der Fassade ist eine thermisch getrennte Alu UK vorzusehen mit einer Ausladung von (Fenster - fertig Fassade aussen) 8cm. In den Hinterlüftungsbereichen sind bei Ein- und Austritt der Luftführung dementsprechende Insektengitter zu montieren. Übergang Leibung zu Fassade wird gekantet ausgeführt.

Detailausführung siehe Angebotsplan Architekt Stöckler (Plan Ausf 146)

Die Abrechnung erfolgt pauschal fertig montierter Fassade.

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	---	----	---	---	---	---	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

33 12 23 C**Fassade Ost_Bauteil Ost****Z**

Liefern und montieren einer Alu-Verbundplattenfassade mit folgenden Bauteilen:

14 m² Fassaden Sichfläche

20,2 lfm Leibungsverkleidungen / Tiefe 20cm

9 lfm Jalousiekastenausbildung

7,4 lfm Attikabdeckung, Abwicklung bis 33cm, 4x gekantet

Für die Montage der Fassade ist eine thermisch getrennte Alu UK vorzusehen mit einer Ausladung von (Fenster - fertig Fassade aussen) 8cm. In den Hinterlüftungsbereichen sind bei Ein- und Austritt der Luftführung dementsprechende Insektengitter zu montieren. Übergang Leibung zu Fassade wird gekantet ausgeführt.

Detailausführung siehe Angebotsplan Architekt Stöckler (Plan Ausf 146)

Die Abrechnung erfolgt pauschal fertig montierter Fassade.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

33 12 23 D**2mm Leibungsverblechung Al.b.15cm****Z**

Liefern und montieren von 2mm Alu-Leibungsbleche, bis 15cm Zuschnitt.

Als Leibungsablsch im Bereich der vorgehängten Fertigteilfassade (siehe Detail im Anhang).

Die Montage der Leibung erfolgt auf vormontiert Winkel die am Fenster bzw. Fertigteil befestigt werden. Vor Montage der Leibung ist eine 30mm PU Dämmung zu montieren, damit der Fensterstock überdämmt ist.

Die Abrechnung erfolgt per lfm fertig montierter Leibung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

64,50 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

33 12 24 3D**Az. Verbundplatten eloxiert****Z**

Aufzahlung für das Eloxieren sämtlicher Verbundplatten (Fassade, Leibung, Attika) in C34.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

33 12

Alu-Fassade auf Alu-Unterkonstruktion

33

Vorgehängte Fassaden

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

35 REGIELEISTUNGEN Z

Vorbemerkungen:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2112 erfaßt. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen.

Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet: Der 50 Prozent Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100 Prozent Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis.

Elektrische Kleingeräte:

Der Gebrauch von elektrischen Kleingeräten wie Bohrmaschinen und Trennscheiben wird nicht gesondert verrechnet. Der Verbrauch von Bohrern und Trennscheiben wird gegen Nachweis verrechnet.

35 01		Regiearbeiten			Z
		Die Anpassungsarbeiten der bestehenden Trauf- und Firstbereiche im Bestandsbereich werden nach Aufwand abgerechnet.			
		Regieberichte sind wöchentlich zur Gegenzeichnung der Bauleitung zu übersenden. Später übersendete Berichte werden in der Abrechnung nicht anerkannt.			

35 01 02		Regiestunde Facharbeiter			Z
-----------------	--	---------------------------------	--	--	----------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

150,00 HR Einheitspreis : _____ EUR _____

35 01 03		Regiestunde Hilfsarbeiter/Lehrling			Z
-----------------	--	---	--	--	----------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

150,00 HR Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
37 00 04		Baumaterial Kantholz, Verbindungsmittel u. dgl. nur liefern, Frei Baustelle.								Z		
Verrechnung: Einkaufspreis x VE. - Preis = G. - Preis												
				Lohn	:							
				Sonstiges	:							
6.000,00 VE				Einheitspreis	:							
											EUR	
35 01		Regiearbeiten										
35		REGIELEISTUNGEN										
00		Allgemeine Bestimmungen										

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch
Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Zusammenstellung (EUR)

U1 21 14	Dampfsperrschichten	
U1 21 15	Wärmedämmschichten	
U1 21 16	Dachhaut	
U1 21 17	Oberflächenschutz, Filterschichten	
U1 21 18	Hochzüge, Anschlüsse, Dehnfugen	
U1 21 20	Einbauten, Zubehör	
LG 21	Schwarzdeckerarbeiten	
U1 23 40	Saum-, Ichsen- u. Anschlussbleche, Aluminium	
U1 23 41	Dach- und Wanddeckungen, Aluminium (Al.)	
U1 23 43	Ablauf- und Dunstrohre, Aluminium (Al.)	
U1 23 47	Schnee- und Eisschutz, Aluminium (Al.)	
U1 23 60	Sonstiges	
LG 23	Bauspenglerarbeiten	
U1 33 12	Alu-Fassade auf Alu-Unterkonstruktion	
LG 33	Vorgehängte Fassaden	
U1 35 01	Regiearbeiten	
LG 35	REGIELEISTUNGEN	
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	
	Leistungssumme	
	_____ % Aufschlag/Nachlass	
	Aufschlag/Nachlass Pauschal	
	Gesamtpreis in EUR	

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung und Erweiterung VS Andelsbuch

Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Gewerk: Spengler-Dach.

Gesamtpreis in EUR

Umsatzsteuer

20,00 %

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR

.....
Ort

.....
Datum

.....
rechtsgültige Fertigung

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

4. 4. 2022, 10.14 Uhr

Martina Hämmerle

LV SD Spengler

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktgruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

EPS-Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

XPS-Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Bitumenanstriche und bituminösen Spachtelmassen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

Bitumendickbeschichtungen

keine weiteren Kriterien

Bitumen-Vorstriche, -Grundierungen

keine weiteren Kriterien

Bitumenbahnen

Bituminöse Dampfsperren

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Gummigranulatmatten

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Kunststoff- und Kautschuk-Dichtungsbahnen

keine weiteren Kriterien

Kunststoffvliese

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Flüssigkunststoff zur Dach- und Bauwerksabdichtung

Flüssigfolien zur Dach- und Bauwerksabdichtung

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

PU-Dichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Holz und Holzwerkstoffe

Bauholz, unverleimt

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Halogenfreie Kunststoffe

Dichtbänder & Wärmebrückenunterbrecher

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdecahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)

Gew.-%

Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet.

APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlulsionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3

DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweite aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• Mindestanforderung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

• Mindestanforderung

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm)

zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung. In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)
Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)
Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763
Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• **Mindestanforderung**

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

• **Mindestanforderung**

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

• **Mindestanforderung**

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,
UND

- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
 - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
 - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

• Mindestanforderung

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• Mindestanforderung

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

● **Mindestanforderung**

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

● **Mindestanforderung**

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

● **Erläuterung**

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• Mindestanforderung

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - FSC pure - CoC
 - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - PEFC - CoC
 - Naturland-Zertifikat
 - Holz von Hier-Zertifikat
 - andere gleichwertige Nachweise
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem

Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrielöchern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

• Mindestanforderung

Bitumenmassen sind grundsätzlich als kaltverarbeitbare, aromatenfreie Bitumenemulsionen mit maximal 3 Gewichtsprozent Lösemittel (GISCODE Einstufung BBP10 oder gleichwertig) anzuwenden.

Bitumenlösungen und heiß zu verarbeitende Bitumenprodukte sind unzulässig.

Lösungsmittelbasierte Produkte dürfen nur auf hydrophobierten metallischen Untergründen unter Verwendung von Kleingebinden zum Einsatz kommen, wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können. In diesem Fall sind Produkte mit dem geringstmöglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen (z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung).

Beim Einsatz von Heißbitumen ist sicherzustellen, dass während der Verarbeitung ein Luftgrenzwert für die bei der Heißverarbeitung entstehenden Bitumendämpfe und -aerosole von 10 mg/m³ eingehalten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel

- GISCODE BBP10

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Die relevanteste Umweltauswirkung von VOC stellt die vor allem bei hochsommerlichen Klimabedingungen stattfindende Weiterreaktion mit Stickoxiden (überwiegend aus Verkehrsemissionen) unter Lichteinfluss zu humantoxischen, stark reizenden Fotooxidantien dar (umgangssprachlich als „Sommerozon“ bezeichnet).

VOC haben aber auch ein relevantes Treibhauspotenzial, deutlich über dem von Kohlendioxid, und stellen demnach eine erhebliche Einflussgröße beim Klimawandel dar. Die Stadt Wien verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms daher u. a. das Ziel, Lösungsmittlemissionen bei Bautätigkeiten weitgehend zu minimieren.

Bituminöse Gemische können heiß- oder kaltverarbeitet werden. Bei der Heißverarbeitung wird Bitumen über die Grenztemperatur von 80 °C erhitzt, sodass Bitumendämpfe und -aerosole (Kategorie 2 der krebserzeugenden Arbeitsstoffe) auftreten („Heißbitumen“). Bei den kaltverarbeitbaren bituminösen Gemischen unterscheidet man zwischen lösungsmittelbasierten Produkten, die größenordnungsmäßig zur Hälfte aus Erdöldestillaten bestehen, und Emulsionen, die weitgehend frei von organischen Lösungsmitteln sind.

Beide Grundtypen sind bezüglich ihrer technischen Eigenschaften gleichwertig. Auf frischen Betonuntergründen und bei hoher Luftfeuchtigkeit haben Emulsionen aufgrund ihrer hydrophilen Eigenschaften Vorteile gegenüber den hydrophoben Lösungsmittelsystemen, auf stark verschmutzten (z. B. verölten) Untergründen ist es eher umgekehrt. Nicht anwendbar sind Emulsionen auf den produktionsbedingt in der Regel hydrophobierten metallischen Untergründen (Verblechungen) und bei Niedrigtemperaturen: Etwa ab dem Gefrierpunkt „brechen“ diese Emulsionen (d.h. es entstehen getrennte Wasser- und Bitumenphasen) und es können somit einheitlicher Auftrag und in der Folge Dichtheit nicht mehr gewährleistet werden.

Da Isolierarbeiten in der Regel bei Außenbedingungen vorgenommen werden, wird zur Berücksichtigung des Windeinflusses und der Objektkälte eine Mindestverarbeitungstemperatur von 5 °C vorgegeben. Dies gilt analog auch für die Lagerung der Stoffgebände.

Unter winterlichen Außenbedingungen ist ein Arbeiten mit konventionellen Emulsionen in der Regel nicht oder schwer möglich. Einen entscheidenden Einfluss hat somit auch die zeitliche Planung des Bauablaufs: Wenn es gelingt, Isolierarbeiten außerhalb der Wintermonate durchführen zu lassen und in Übergangskältephasen Isolierarbeiten zu verschieben, ist der Löwenanteil der Lösungsmittlemissionen vermeidbar.

Wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können, sind Produkte mit dem geringst möglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen, z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung:

GIS-CODE	Bezeichnung	max. Einstufung (R-Sätze)	gefahrenauslösende Inhaltsstoffe
BBP10	Bitumenemulsionen		Neben Emulgatoren maximal 3% organische Hilfskomponenten wie Lösemittel
BBP20	Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelhaltig	10-51-52-53- 65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt

BBP30	Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelreich	10-18-51-52- 53-65-66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP40	Bitumenmassen, aromatenarm, gesundheitschädlich, lösemittelhaltig	Xn; 10-20-21- 51-52-53-65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP50	Bitumenmassen, aromatenarm, gesundheitschädlich, lösemittelreich	Xn; 10-18-20-21- 51-52-53-65-66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt
BBP60	Bitumenmassen, aromatenreich, gesundheitschädlich, lösemittelhaltig	Xn; 10-20-21-51- 52-53-65-66-67	≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit mehr als 25 % Aromatengehalt
BBP70	Bitumenmassen, aromatenreich, gesundheitschädlich, lösemittelreich	Xn; 10-18-20-21-37-38-51-52-53-65-66-67	> 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit mehr als 25 % Aromatengehalt

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft). Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.html>) eintragen

lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

(verpflichtend beizulegen, wenn die Eignungsnachweise nicht dem Angebot beigelegt werden)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Beilage 3a: Erklärung des Subunternehmers

(Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern von dem Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen. Von jedem Subunternehmer ist diese Beilage separat auszufüllen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „Sanierung und Erweiterung Volksschule Andelsbuch – Fensterbauarbeiten“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;
- gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische

- Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
 - f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
 - g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
 - h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
 - i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

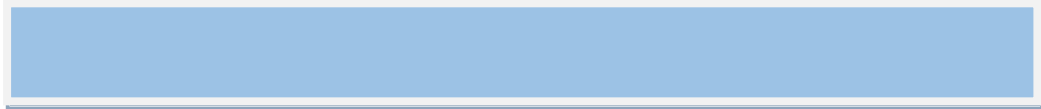
Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift -und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung :
DATUM: _____
FERTIGUNG: _____

F.4. Beilage 4: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.5. Beilage 5: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5 verfügt.

Referenz 1	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

Referenz 2	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

F.6. Beilage 6: Schlüsselpersonen

(verpflichtend auszufüllen)

Als Mindestanforderung wird aufgrund der Projektgröße eine Personalkapazität von zwei qualifizierten Personen (Bauleiter und Bauleiter-Stellvertreter) verlangt, die für eine leistungs- und termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Bauleistung herangezogen werden können.

Bauleiter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

Bauleiter-Stellvertreter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	